68. 1. Rechtliche Stellung ber Sparkaffen ber Stadtgemeinben in Prengen.

Preuß. Reglement vom 12. Dezember 1838 (G.S. 1839 S. 5).

- 2. Ist die nach § 1280 B.G.B. erforderliche Anzeige der Berpfändung einer Forderung von seiten des Gläubigers an den Schuldner entbehrlich, wenn die Tatsache der Berpfändung dem Schuldner schon anderweit bekannt geworden ist?
  - 3. Boraussenungen ber Saftbarfeit
    - a) bes Bürgermeisters einer preußischen Stadtgemeinde, als Borstandes ber städtischen Sparkasse,
    - b) ber Stadtgemeinbe felbft

für ben Schaben, ber durch eine fahrlässig erteilte irreführende amtliche Auskunft des Bürgermeisters über ein Sparkassenguthaben entstanden ist.

> B.G.B. §§ 31, 89, 254, 889. Einf.-Gef. zum B.G.B. Art. 77.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8, April 1908 i. S. Stadtgemeinde K. (Kl.) w. Stadtgemeinde P. und Bürgermeister E. (Bekl.). Rep. VII. 249/07.

- I. Landgericht Königsberg i. Br.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Märg 1902 suchte ber Rendant der städtischen Sparkasse in B., Riegeleibesiger B., bei ber Spartaffe ber Rlagerin bie Gemahrung eines Darlehns von 14000 M nach. Bur Sicherheit bot er bie Verpfändung-eines auf seinen Ramen und angeblich über eine Einzahlung im Betrage von 18000 M lautenden Sparkaffenbuchs ber Sparkasse in P. an. Da bieses Buch jedoch bamals bereits beim Oftpreußischen Vorschufvereine verpfändet mar, überfandte B. ber Sparkaffe ber Rlagerin auf beren Berlangen eine notariell beglaubigte Abschrift bes Buchs, in ber beurkundet war, daß bei ber Sparkasse in B. auf bas Buch auf ben Namen B. 18000 M eingezahlt seien. Am 2. Juni 1902 fragte die Spartasse ber Rlägerin bei ber Spartaffe in B. an, ob fur B. bas Guthaben noch beftehe; nach ber Behauptung ber Klägerin follte in ber Anfrage als Betrag bes Guthabens ausdrücklich die Summe von 18000 M angeführt gewesen fein. Um 28. Juni erhielt die anfragende Sparkaffe eine mit "E. E." (Namen bes Beklagten zu 2, Burgermeifters E. in P.) unterzeichnete Antwort auf einem Briefbogen mit bem Borbrude

"Ruratorium ber ftabtischen Spartaffe P.", babin gebend, "bag bas Ronto 3508 für B. noch bestehe und das Guthaben beim Dftpreußiichen Borichufvereine verpfändet fei". Rach ber Behauptung ber Klägerin follte ber Brief vom Burgermeifter E. felbst unterzeichnet Runmehr eröffnete bie Spartaffe ber Rlagerin bem B. ein Lombardfonto bis zur Sobe von 14000 M und teilte dem Luratorium der Sparkasse in B. am 30. Juni mit: . daß wir dem Riegeleibesiger B. einen Lombardtredit eröffnet haben, und bas Quittungsbuch ber p. p. Rr. 8508, lautend über 18000 M., als Unterpfand gegeben ift. Bahlungen auf biefes Konto burfen biernach gemaß § 1280 B.G.B. ohne unfere Ruftimmung nicht gemacht werben. Wir ersuchen bas p. p., uns umgehend ben Eingang biefes Schreibens und Ihr Ginverftandnis mit bem Inhalte besfelben zu beftätigen". Als Antwort ging ein mit "E. E." unterzeichnetes Schreiben vom 15. Juli ein, bas ben Empfang bes vorbezeichneten Schreibens beftätigte und zusicherte, bag bem Buniche ber Rlagerin gemäß werbe verfahren werben. Auch diefes Untwortichreiben follte nach ber Behauptung ber Klägerin von E. selbst unterzeichnet aewesen sein. Am 2. Oktober 1902 übergab B. tatsächlich der Klägerin bas Spartaffenbuch "jum Unterpfande" und erhielt nunmehr ein Darlehn von 14000 M. Eine Anzeige ber Berpfändung an bie Spartaffe in B. ift durch B. nicht erfolgt.

Im September 1904 war B. in Konturs geraten. Das Darlehn war im Kontursverfahren "in Höhe des Ausfalls" festgestellt worden. B. wurde wegen Urtundenfälschung und Bestügs zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Auch das Sparkassenbuch hatte er gefälscht. In Wirklichkeit waren auf dieses Buch nur 18 M eingezahlt worden.

Mit Rücksicht barauf, daß aus der Konkursmasse höchstens 10 v. H. herauskommen könnten, versuchte die Klägerin, sich mittels der Klage an den Beklagten schadlos zu halten. In erster, Reihe machte sie gegenüber der Sparkasse in P. behufs Erstattung ihrer Darlehnsforderung dis zur Höhe von 18000 M ein Forderungspfandrecht an dem Sparkassenhaben, hilfsweise ein Pfandrecht oder doch ein Zurückbehaltungsrecht an dem Sparkassende des B. geltend. Weiterhin nahm die Klägerin den Beklagten E. wegen unerlaubter Handlung, die durch die Erteilung falscher Auskünfte

über den Besiand bes Guthabens des B. begangen sein sollte, in Anspruch, und endlich die erste Beklagte auch noch aus dem Gesichtspunkte der Haftung für ihren Angestellten C., da dieser Bürgermeister von P. und als solcher Vorsitzender des Kuratoriums der Sparkasse aewesen sei.

In beiden Borinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## Grünbe:

"Der Berufungsrichter führt am Ropfe feines Urteils, entsprechend ber Rlageschrift, als Rlager "bas Ruratorium ber stäbtischen Spartaffe zu R." und als Betlagte "1. bie Stadtgemeinde B., 2. bas Ruratorium ber ftabtischen Sparkaffe ju B., 3. ben Burgermeifter E. zu B." auf. Diese Bezeichnung gibt aber bie Rechtspersonen, zwischen benen ber zu entscheibenbe Streit schwebt, nicht richtig wieber. Die auf Grund bes preußischen Reglements vom 12. Dezember 1838 (G.S. 1839 S. 5) errichteten Sparkaffen ber Stabtgemeinden haben. wie dieses Reglement ergibt, teine eigene Rechtspersonlichkeit, find vielmehr Anftalten der Gemeinden, und ihr Bermogen bilbet nur -einen besonderen, von anderen Raffen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Ronds" bes Gemeindevermogens. Un biefer bom Geleke ben städtischen Sparkaffen zugewiesenen Stellung tann auch der Umftand nichts andern, daß bier in § 2 des behördlich genehmigten 'Statuts ber städtischen Sparkasse von P. die Sparkasse als "eine selbständige Anftalt unter Gemahr ber Stadt B." bezeichnet ift. Daß bamit nicht etwas von dem genannten Reglement Abweichendes hat bestimmt werben sollen, ergibt ber Abs. 2 bes § 2 bes Statute, inhalts beffen alle Berbindlichkeiten ber Sparkaffe "eine ftabtifche Laft" bilben. Hiernach muß, wenn unter bem Namen einer flabtischen Sparkaffe oder bes Kuratoriums einer folchen eine Rlage erhoben oder gegen eine folche Raffe ober beren Kuratorium geklagt wird, bie Rlage als von der betreffenden Gemeinde erhoben oder gegen fie gerichtet angesehen werben.

Bgl. Urt. des R.G.'s vom 1. Dezember 1906, Jurist. Wochenschr. 1907 S. 81 Nr. 11.

Dementsprechend war als Klägerin an Stelle bes Kuratoriums ber Sparkasse bie Stadtgemeinde K. aufzuführen, beren gesehlicher Ber-

treter nach § 56 ber Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Magistrat ift. Anderseits war die Bezeichnung des Kuratoriums der städtischen Spartaffe in B. als eines befonderen Betlagten neben ber Stadtgemeinde B. gemäß bes jest von der Klägerin felbst gestellten Antrags in Begfall zu bringen. Der Prozefbevollmächtigte der Beklagten hat biefem Antrage zwar widerfprochen, jedoch ohne Grund. Burde man felbit bem Ruratorium ber Spartaffe in B. Barteifähigfeit augesteben. fo mare biefe Bartei boch mangels einer von ber Stadtgemeinbe verichiebenen Rechtsperfonlichkeit mit ber Stadtgemeinde ibentisch. fachliche Rlaganberung tann baber in ber Underung ber Bezeichnung ber Beklagten und bamit bes Rlagantrags nicht gefunden werben. Durch die formelle Bezeichnung bes Ruraforiums der Sparkasse in B. als eines besonderen Beklagten war auch weber die Berteidigung ber wirklichen Beklagten irgendwie erschwert, noch sind baburch besondere Mehrtoften erwachsen. Die Anderung mußte baber auch auf die Entscheidung bes Roftenpunttes ohne Ginflug bleiben.

In ber Sache felbst erweisen fich bie Angriffe ber Revision gum Teil als unbegrundet. Das gilt junachft von ben Rugen, bie gegen bie Unnahme bes Berufungerichtere erhoben werden, für die Rlagerin fei weber ein Pfanbrecht an einem Spartaffenguthaben, insbesonbere einem folden im Betrage von 18000 M, entftanben, noch ein Bfandrecht ober Aurudbehaltungsrecht an bem Spartaffenbuche. Die Berpfändung bes Guthabens halt ber Berufungsrichter mit Recht beshalb für unwirksam, weil B., der Gläubiger bes Guthabens, die im § 1280 B.G.B. vorgeschriebene Anzeige an ben Schuldner, Die Spartaffe in B., unterlaffen bat. Die Revifion vertritt unter Bezugnahme auf das Urteil bes erkennenden Senats vom 5. Juli 1904 (Jurift. Wochenschr. 1904 S. 485) die Meinung, biefe Anzeige fei im vorliegenden Falle nicht erforberlich gewesen, da die erfolgte Berpfändung allen Beteiligten, insbesondere auch der Spartaffe in B., befannt ge-Die Annahme jedoch, die Berpfandung fei bem Borftande ber Spartaffe bekannt geworden, insbesondere bas Schreiben bom 30. Juni sei bem Borftande wirklich zugegangen, und nicht von B. aufgefangen, entbehrt bisher ber tatfachlichen Grundlage. Ware aber auch die Verpfandung dem Schuldner befannt gewesen, so ware freilich die bloge tatfachliche Bestätigung des bereits Betannten burch B. überflüssig gewesen, nicht aber eine Billensäußerung des B. an die Sparkasse, aus der diese ein Anerkenntnis der Rechtsgültigkeit der Verpfändung durch den Verpfändenden hätte entnehmen können. Eine solche Willensäußerung, die Verpfändung gegen sich gelten zu lassen, ist neben der bloß tatsächlichen Mitteilung der erfolgten Verpfändung in einer dem § 1280 B.G.B. entsprechenden Anzeige des Gländigers an den Schuldner zu erblicken. Der Mangel einer solchen Willensäußerung macht im vorliegenden Fall die ersfolgte Verpfändung unwirksam. . . .

Die Geltenbmachung eines Pfandrechts am Sparkaffenbuche ift ausgeschlossen, da es nicht der Träger des verbrieften Rechtes ift, sondern die Natur eines sog. Legitimationspapiers hat. Derartige Papiere können für sich nicht Gegenstand eines Pfandrechts, sondern allenfalls nur eines Zurückehaltungsrechts sein.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 20 S. 185, Bb. 16 S. 164, Bb. 29 S. 302, Bb. 51 S. 86.

Ein persönliches Zuruchehaltungsrecht könnte hier der Klägerin nichts nützen, da es der Konkursmasse gegenüber nicht wirkt, insbesondere nicht ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gibt.

Bal. Entsch. bes R.G.'s in Zivilf. Bb. 51 S. 86.

Ein dingliches Burudbehaltungsrecht ist bem Bürgerlichen Gesetz-

Aber gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagten der Klägerin auch aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung nicht hafteten, sind in mehrsacher Beziehung rechtliche Bedenken vorhanden.

Beizutreten ist dem Berusungsrichter barin, daß sich auf Grund ber §§ 823, 826 B.G.B. aus der fahrlässigen Erteilung einer falschen Austunft durch den Beklagten E. diesem gegenüber eine Schadensersappslicht nicht herleiten läßt, daß E. aber auf Grund des § 839 für den Schaden verantwortlich ist, wenn er, wie der Berusungsrichter als richtig unterstellt, die Schreiben vom 28. Juni und 15. Juli selbst unterzeichnet hat. Er würde dann als Beamter sahrlässig die ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben. Daß die sahrlässige Erteilung einer falschen oder doch irressührenden amtlichen Auskunft die Berletzung einer Amtspflicht darsstellen kann, und zwar auch dann, wenn der Beamte zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet war, ist nicht zu bezweiseln.

Bgl. Urt. bes R.G.'s vom 20. Februar 1902, Gruchot, Beisträge Bb. 46 S. 935.

Der Berufungsrichter gelangt aber auch für ben Fall, daß jene als richtig unterftellten Tatfachen erwiefen würden, zur Berneinung ber Schadensersapflicht bes Beklagten E. auf Grund bes § 254 B.G.B., indem er feststellt, zur Entstehung bes Schabens habe auch ein eigenes Verschulben ber Rlägerin mitgewirkt und biefes sei gegenüber bem Bericulben E's als ein fo ichwerwiegendes anzusehen, baß die Rlägerin ihren Schaden allein tragen muffe. Hiergegen ist zu erinnern, daß inhalts bes § 254 bie Schabensersappflicht, sowie ber Umfang bes zu leistenden Erfates nicht von dem Make bes beiberseitigen Berschulbens allein, sondern von den Umftanden, insbesondere davon abhangt, inwieweit ber Schabe pormiegend von bem einen ober bem anderen Teile verursacht worden ift. Inwieweit hier ber Schabe auf schuldhafte handlungen ober Unterlassungen bes Beklagten E. gurudguführen ift, bebarf noch ber naberen Reftftellung. Der urfächliche Rufammenhang mare jedenfalls bann ausgeschloffen, wenn ihm ohne Berletung feiner Amtspflichten ber Gingang ber Schreiben ber Rlägerin bei ber Spartaffe in B. unbetannt geblieben ift und er bie Antwortschreiben vom 28. Juni und 15. Juli weder unterzeichnet noch ihrem Inhalte nach gekannt hat. Dabei wird zu prufen fein, wie nach ordnungsmäßigem Gefcaftsgange die bei ber Spartaffe in B. eingehenben Briefe zu behandeln maren, ob sie zunächst bem Beklagten E. vorzulegen waren und vorgelegt zu werben pflegten, ober ob er etwa ordnungswidrig bie Rontrolle bes Eingangs ber Briefe und bie Art ihrer Erlebigung allgemein bem B. gur felbständigen Entscheidung überlaffen bat. Anderseits wird bei ber gegenseitigen Abwägung ber Ursachen bes Schabens zu prufen sein, ob bei ber erft im Ottober 1902 erfolgten Hingabe bes Darlebens von 14000 M ber Entschluß zur hingabe ohne Rudficht auf die Austunftschreiben vom 28. Juni und 15. Juli lediglich barauf beruhte, bag B. nunmehr bas Sparkaffenbuch felbst überreichte, nachdem er vorher nur eine beglaubigte Abschrift vorgelegt hatte, die nicht die Gemähr gab, daß nicht nach ber Herftellung ber Abschrift bas Guthaben durch Ruchablung des Darlebens unter Einziehung bes Buches burch bie Schuldnerin erloschen mar. Satte die Rlägerin schon durch die Ginsichtnahme in das ihrer Berfügung überlassene und äußerlich Spuren der Fälschung nicht aufweisende Sparkassendch die vollständige Überzeugung von dem Bestehen des Guthabens von 18 000 M gewonnen, so wird zu erwägen sein, ob nicht ihr Schade ausschließlich auf die Fälschung des Buches, nicht aber auf die empfangene unrichtige oder doch unvollständige Auskunft zurückzuführen ist. War aber diese Auskunft für den Entschluß der Klägerin mitbestimmend, so fragt es sich, ob sich die Klägerin bei der Art der in ganz allgemeiner Fassung erteilten Auskunst, deren Inhalt für sich allein und ohne Zusammenhalt mit dem Wortlaute der vorher erfolgten Anfrage keine objektiv unrichtigen Mitteilungen enthielt, beruhigen durfte. . . .

Sinfictlich ber Schabensersappflicht ber Beklagten gu 1 trifft junachft bie Ruge ber Revision nicht zu, bag ber Berufungerichter ben § 831 B.G.B. verlett habe. Nach biefer Borfdrift, soweit sie bier in Betracht tommt, ift, wer einen anderen zu einer Berrichtung bestellt bat, jum Ersage bes Schabens verpflichtet, ben ber andere in Ausführung ber Berrichtung einem Dritten widerrechtlich jufügt, außer wenn der Beschäftsherr, mas biefer beweisen muß, bei ber Auswahl der bestellten Berson die im Berkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Aus der Anstellung des B. durch die Beklagte zu 1 bat die Klägerin auf Grund des 8 831 Rechte nicht bergeleitet. Sollte sie bei ber erneuten Berhandlung ber Sache behaupten, baß B. in Ausführung ber ihm übertragenen Berrichtung, und nicht blok anläfilich biefer Berrichtung, bie schäbigenden Sandlungen ausgeübt habe. fo wird ber Berufungsrichter hierliber zu befinden und bie etwaige Einwendung der Beklagten zu 1, fie habe die erforderliche Sorafalt beobachtet, zu berückfichtigen haben.

Insoweit aber eine Haftung der Beklagten zu 1 aus einer durch ben Beklagten zu 2 bewirkten Schabenszussügung hergeleitet wird, fragt es sich, ob diese Haftung hier etwa durch die strengeren Borschriften der §§ 81, 89 B.G.B. begründet wird. Der Berusungszrichter verneint dies, indem er folgendes ausführt. Sei der Schade in Aussührung einer privatrechtlichen Berrichtung verursacht, so sei die Haftung der Beklagten zu 1 ausgeschlossen, weil der Beklagte zu 2 nicht für sich allein "verfassungsmäßig berusener Bertreter" der Sparkasse gewesen sei, vielmehr nur in Berbindung mit den beiden Beisitzern (§ 4 des Statuts) oder wenigstens mit einem

Magistratsmitgliebe verbindlich auftreten konnte. Dem steht jedoch entgegen, daß die Beklagte zu 1 nach § 31 B.G.B. auch für die von einem "Mitgliebe des Vorstands" begangene schädigende Handlung hastbar ist und daß der Beklagte zu 2 Mitglied des Vorstandes und als dessen Vorsitzender nach § 7 des Statuts zur Aussührung der Beschlüsse des Vorstandes und zur Zeichnung aller Aussertigungen, also auch der erteilten Auskünste, besugt und verpslichtet war.

Für ben Rall, bag ber Bellagte ju 2 ben Schaben in Ausübung bes ihm von ber Staatsgewalt übertragenen öffentlichen Amtes verursacht hat, kann nach der Meinung des Berufungsrichters eine Saftung aus 88 81, 89 nicht hergeleitet werben, weil nach Art. 77 Einf. Gef. zum B.G.B. nicht bas Reichsrecht, sonbern bie landesgesetlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden usw. jur Anwendung famen, wenn ein Beamter in Ausübung ber ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Schaben zufüge, und weil das demnach hier anzuwendende Allgemeine Landrecht eine Saftung bes Staates ober ber Gemeinden für Amtsvergeben ber Beamten nicht tenne. Dies ift zuzugeben. Die Borschrift bes Art. 77 Ginf. Gef. greift bier aber nicht Blat; benn bie vom Beflagten zu 2 erteilte Auskunft ist nicht in Ausübung ber ihm anvertrauten "öffentlichen Gewalt" erfolgt, sondern in Ausführung ber ihm zustebenden privatrechtlichen Berrichtungen, nämlich ber Bermogensverwaltung ber Spartaffe. Es handelte fich blog um eine Mitteilung über die vermögensrechtlichen Beziehungen ber Sparkaffe au B., um die Rlagerin in den Stand au feten, die Darlebensfähigteit bes B. richtig beurteilen zu tonnen.

Bgl. Urt. des R.G.'s in Entsch. in Zivis. Bd. 52 S. 369, 872. Zwar ist die Anwendung des Art. 77 nicht bavon abhängig. daß die schädigende Handlung in Ausübung eines staatlichen Zwangs-rechts erfolgt ist; es kann vielmehr auch ein Akt staatlicher Fürsorge in den Bereich der Betätigung der öffentlichen Gewalt fallen.

Wgl. Entsch bes R.G.'s in Zivils. Bb. 56 S. 84, 88, 89. Art. 77 kann aber immer nur dann angewendet werben, wenn die schädigende Handlung selbst dem Gebiete des öffentlichen Rechts, dem Bereiche der Ausübung von Hoheitsrechten des Staates, angehört. An dieser Boraussetzung sehlt es im vorliegenden Falle."